Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

Persönliche Daten der Schülerin/des Schülers:

Name, Vorname:	**Geburtsdatum:**	**Klasse:**
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort:		**Telefon:**

Ich beantrage für mich/meine Tochter/meinen Sohn aufgrund einer

☐ Lese-Rechtschreib-Störung ☐ isolierten Rechtschreibstörung ☐ isolierten Lesestörung	☐ Nachteilsausgleich* und/oder ☐ Notenschutz*

Damit Ihr Antrag nach § 36 Abs. 2 BaySchO bearbeitet werden kann, benötigen Sie Unterlagen, die die Lese-Rechtschreib-Störung bestätigen. Dies kann ein schulpsychologisches Gutachten, ein psychiatrisches Gutachten oder eine schulpsychologische Stellungnahme aus der Vorgängerschule sein. **Bitte geben Sie alle vorhandenen Dokumente zusammen mit diesem Antrag ab.**

Sollten Sie über keine der genannten Dokumente verfügen, setzen Sie sich bitte schnellstmöglich mit unserer Schulpsychologin Anna Scholz per E-Mail in Verbindung (1762.Schulpsychologie@schule.bayern.de).

*** Ich wurde/Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:**

1) **Nachteilsausgleich** bedeutet, dass die **Bedingungen**, unter denen die Prüfung geschrieben wird, verändert werden. Solche Maßnahmen sind vor allem Zeitzuschläge oder besondere Hilfsmaßnahmen wie z. B. Laptopnutzung, vergrößertes Layout der Angaben etc.
   Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BaySchO).

2) **Notenschutz** bedeutet, dass die **Anforderungen** der Prüfung verändert werden. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreibstörung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen nach § 34 BaySchO möglich:
   - Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibung
   - Mit Ausnahmen der Abschlussprüfung stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in Fremdsprachen

   Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 56 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i. V. m. § 36 Abs. 7 BaySchO).

3) Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Ort, Datum:	**Unterschrift Schüler/-in:**	**Unterschrift Erziehungsberechtigte/r (bei minderjährigen Schülern):**